

Es informiert Sie	Frau Weber
Telefon (0202)	563 – 69 30
Fax (0202)	563 – 47 57
E-Mail	
Datum	15.03.01

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses Schutz und Ordnung am 14.03.2001

Anwesend sind:

Vorsitz

Herr Klaus Peter Bartsch ,

von der CDU-Fraktion

Herr Heinz-Peter Brakelmann , Herr Günter Pott , Herr Rainer Spiecker , Herr Andreas Weigel ,

von der SPD-Fraktion

Herr Karlheinz Emmert , Herr Wolfgang Hahn , Herr Eberhard Hasenclever , Herr Arif Izgi , Frau Silke Neuschäfer ,

von der FDP-Fraktion

Herr Uwe Kreis ,

berat. Mitglied § 58 I GO NRW

Herr Guido Gehrenbeck für Frau Siller,

als sachkundige Einwohner

Herr Pol.-Dir. Rainer Blaudzun , Herr Winfried Schrahe ,

Ausländerbeirat

Herr Naciri Abdeluahid ,

von der Verwaltung

Herr Siegfried Brütsch , Herr Dr. Rolf Dannemann , Herr Werner Fischer , Herr Axel Frieß , Herr Michael Kurth , Herr Michael Mehler , Herr Thomas Piqué , Herr Ulrich Schulte , Herr Klaus-Peter Stein ,

vom Personalrat

Herr Jörg Beier ,

als Vertreter/in des Oberbürgermeisters

Herr Beig. Udo Hackländer ,

Vertreter/innen der Verwaltung

Herr Hans-Jochen Blätte , Herr Dr. Werner Henning , Herr Ralf Loewen , Herr Joachim Rubert ,

Schriftführerin

Frau Kerstin Weber ,

Beginn: 16:07 Uhr

Ende: 18:07 Uhr

I. Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss des Ausschusses Schutz und Ordnung vom 14.03.2001:

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird genehmigt.

Einstimmig.

**2 Jahresbericht 2000 (2. Halbjahr) des Geschäftsbereichs Schutz und Ordnung
Vorlage: 7004/01**

Beschluss des Ausschusses Schutz und Ordnung vom 14.03.2001:

Nach Klärung einiger Verständnisfragen wird der Bericht der Verwaltung über das zweite Halbjahr zur Kenntnis genommen.

Einstimmig.

**3 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Vorlage: 7005/01**

Beschluss des Ausschusses Schutz und Ordnung vom 14.03.2001:

Die Beschlussvorlage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig.

**4 Erste Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)
Vorlage: 7006/01**

Herr Dr. Danneman erläutert den Sachstand, wie bereits in der Begründung der Beschlußvorlage geschehen.

Beschluss des Ausschusses Schutz und Ordnung vom 14.03.2001:

Nach Klärung einiger Verständnisfragen wird die Beschlussvorlage zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig.

5 BSE / Maul- und Klauenseuche (mdl. Bericht)

Berichterstatter: Dr. Dannemann

BSE

Herr Dr. Dannemann berichtet, dass die Rinderkrankheit BSE Deutschland seit Anfang Dezember 2000 beschäftigt. Bisher (Stand: 13.03.01) sind bundesweit 46 Fälle bekannt, davon sind die meisten im Bundesland Bayern aufgetreten. In Nordrhein-Westfalen sind bisher nur zwei Fälle zu verzeichnen.

Er betont, dass es sich in Deutschland bisher um ausschließlich klinisch gesunde Tiere gehandelt hat und man daher nicht von einem Ausbruch der Krankheit sprechen kann. Die Verdachtsfälle sind im Rahmen der vorgeschriebenen BSE-Tests aufgetreten.

Die in Nordrhein-Westfalen betroffenen Tiere stammen aus verschiedenen Rinderbeständen. Man spricht daher von einer Einzelerkrankung und nicht von einer Seuche.

Die aufgetretenen BSE-Fälle haben für das Veterinäramt folgende Zusatzaufgaben zur Folge:

- a) Die Schlachtbetriebe müssen auf infiziertes Fleisch kontrolliert werden. Dabei sind bisher lediglich drei Verdachtsfälle in kleinen Mengen aufgetreten. Man geht davon aus, dass die positiven Ergebnisse daher rühren, dass die Maschinen vor dem Durchführen der Probe nicht richtig gereinigt wurden.

Des Weiteren muss in den Schlachtbetrieben die Entsorgung des sogenannten Risikomaterials (Magen, Därme, Gehirn...) überprüft werden. Bei der rechtmäßigen Entsorgung wird das Risikomaterial zuerst zu Tiermehl verarbeitet und dann verbrannt.

Untersuchungspflichtige Schlachtungen sind bisher nicht angefallen.

- b) Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen auf die Verfütterung von Tiermehl kontrolliert werden, welche seit dem 01.12.00 verboten ist. Bisher waren alle Proben negativ. Seit 01.01.01 besteht auch ein allgemeines Herstellungs- und Vertriebsverbot für Tiermehl.

Maul- und Klauenseuche (MKS)

Herr Dr. Dannemann berichtet, dass die MKS das Veterinäramt noch intensiver beschäftigt als BSE, da diese Tierkrankheit hochinfektiös ist und sich schnell verbreitet.

Seit dem Ausbruch der Krankheit in Großbritannien am 20.02.01 sind insgesamt 171 Betriebe (Stand: 13.03.01) betroffen. Ca. 75.000 Tiere wurden bereits getötet.

Seit dem 13.03.01 sind auch erstmals Fälle auf dem europäischen Festland zu verzeichnen. Hier wurde die Krankheit bei einem französischen Rinderbestand festgestellt, der sich in der Nähe eines bereits vor zwei Wochen getöteten, aus Großbritannien stammenden, Schafbestandes befand.

Erste Verdachtsfälle wurden bereits auch in Deutschland bekannt. Die durchgeführten Proben waren jedoch alle negativ.

Innerhalb der letzten 24 Stunden überprüfte das Veterinäramt 35 - 40 Betriebe und Lebensmittelverkaufsstellen auf das Vorhandensein von lebenden Tieren und Fleisch aus Großbritannien und Frankreich.

Lebende Tiere wurden dabei bisher nicht gefunden.

Das vorwiegend in türkischen Verkaufsstellen vorgefundene Lammfleisch (200kg) konnte sichergestellt und bereits vernichtet werden. Das in deutschen Verkaufsstellen beschlagnahmte Schweinefleisch (2,1 t), lagert noch in Wuppertal, da sich Käufer und Verkäufer zur Zeit noch nicht einig sind, wer die Kosten für die rechtmäßige Entsorgung zu tragen hat. Des weiteren konnten 1630 kg Rindfleisch aus einer Lieferung vom 26.02.01 sichergestellt werden. Hier wurde die Rückführung bereits veranlaßt.

Seit dem 10.03.01 besteht ein absolutes Transportverbot für Maul- und Klauentiere, wobei zwischen Nutz- und Schlachttieren nicht unterschieden wird. Ausnahmeregelungen sind jedoch möglich. Jeder nun durchgeführte Transport bedarf der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie der Untersuchung der zu transportierenden Tiere durch das Veterinäramt.

Alle Landwirte wurden durch das Veterinäramt über die MKS informiert und auf die Risiken hingewiesen.

Herr Hackländer weist darauf hin, dass die aufgrund von BSE und MKS durchzuführenden Kontrollen neben der Durchführung der Landeshundeverordnung zu einer hohen Arbeitsbelastung im Bereich des Veterinäramtes führen, so dass zur Zeit nicht alle durch EG-Richtlinien vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden können. Der Verwaltungsvorstand soll entsprechend informiert und für personelle Aufstockung soll gesorgt werden.

Herr Stv. Weigel fragt an, wie viele illegale Transporte bereits festgestellt und in welcher Höhe Bußgelder verhängt wurden.

Herr Dr. Dannemann antwortet, dass an diesem Tag wahrscheinlich ca. 10-15 illegale Transporte zu verzeichnen waren. Bisher wurden jedoch noch keine Bußgeldbescheide erteilt. Es ist mit einem Bußgeld in Höhe von 400 – 500 DM zu rechnen.

Herr Hasenclever bemängelt die fehlende Berichterstattung über Wuppertal in den Medien.

Herr Hackländer teilt daraufhin mit, dass es zum Thema BSE bereits einen `Runden Tisch` gibt, der in naher Zukunft sicherlich um das Thema MKS erweitert wird. Dort beschäftigt man sich zur Vermeidung eventueller Hysterien intensiv mit der flächendeckenden Information der Bevölkerung. Mehrere Maßnahmen sind angedacht:

- Verschicken einer Informationsbroschüre mit der Telefonabrechnung
- Auslegen von Informationsbroschüren in Fleischverkaufsstellen
- Einführen eines `Bergischen Gütesiegels` in Fleischvertriebs- und Fleischverkaufsstellen

Herr Stv. Emmert bittet um Mitteilung, wie hoch die Gefahr ist, dass die Seuche durch Menschen übertragen wird.

Herr Dr. Dannemann gibt an, dass keine Übertragungsweise ausgeschlossen werden kann. Selbst ohne menschliches Dazutun ist der Erreger durch die Luft 40 – 50 km übertragbar.

Herr Stv. Pott fragt an, wieviel Personal zur Zeit für die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen abgestellt werden kann und ob ggf. frei praktizierende

Tierärzte zur Mitarbeit hinzugezogen werden können.

Herr Dr. Dannemann teilt mit, dass zur Zeit vier Tierärzte, sechs Lebensmittelkontrolleure, eine Fleischuntersucherin und drei VerwaltungsmitarbeiterInnen mit den entsprechenden Kontrollen und Überprüfungen beschäftigt sind. Die Hinzuziehung von frei praktizierenden Tierärzten wäre nur bei der Untersuchung der zu transportierenden Tiere möglich und dort wird bereits eng mit den entsprechenden Haustierärzten zusammen gearbeitet.

Der Vorsitzende bittet die Verwaltung darum den Ausschuss regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu informieren.

**6 Durchführung von Kontrollen in Gaststätten, Gesellschaftsräumen, Spielhallen und Vereinsheimen im Bezug auf Lebensmittelhygiene, Sperrzeit- und Jugendschutzbestimmungen, etc.
Vorlage: 7007/01**

Herr Hasenclever trägt zunächst die Begründung der Drucksache vor. Er erläutert, dass die starke Zunahme von Gaststätten, Spielhallen, Vereinsräumen u.ä. die SPD zu der Anfrage veranlaßt hat. Er bittet um einen schriftlichen Bericht, da die Zeit zwischen Antragstellung und Sitzung ggf. zu kurz gewesen sei.

Herr Hackländer nimmt vorab mündlich zu der Anfrage Stellung und schlägt vor, eine schriftliche Ausarbeitung mit der Niederschrift zu versenden. Er gibt bekannt, dass in dem angefragten Zeitraum 900 Gaststätten, Gesellschaftsräume und Vereinsheime sowie 800 Spielhallen kontrolliert wurden. Nach Durchführung der Kontrollen mußten 95 Gaststätten mit Konzession, 65 Gaststätten ohne Konzession und drei Spielhallen geschlossen werden. 600 Bußgeldverfahren sind anhängig. Er betont, dass die Kontrollen flächendeckend und nicht punktuell durchgeführt wurden.

Es entsteht eine Diskussion, nachdem die Herren Stv. Izgi und Abdeluahid ihr Unverständnis für das bei Kontrollen festgestellte Verhalten von städtischen Mitarbeitern und Polizisten, sowie die offensichtliche Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen Betreibern und das scheinbar gezielte Vorgehen gegen Ausländer bekunden. Sie führen die bei Kontrollen festgestellten Mängel, die zum Teil zur Schließung der Betriebe führten, auf fehlende Information und Aufklärung seitens der Verwaltung zurück.

Die Herren Hackländer, Loewen und Blaudzun teilen die Darstellung von Herrn Stv. Izgi und Herrn Abdeluahid nicht. Herr Hackländer unterstreicht, dass die Kontrollen vorurteilsfrei, rechtsstaatlich und verhältnismäßig und nicht gezielt oder diskriminierend durchgeführt wurden. Dieses wird auch weiterhin so geschehen. Herr Loewen erläutert, dass die Schließung eines Betriebes erst dann erfolgt, wenn der Betreiber auch nach einem umfangreichen Beratungsgespräch nicht bereit ist die vorhandenen Mängel zu beseitigen. Herr Blaudzun betont, dass der Einsatz der Polizei, auch unter Einsatz von Polizeihunden, nur dann erfolgt, wenn auch Anhaltspunkte dafür vorliegen.

Herr Stv. Brakelmann vertritt die Meinung, dass Kontrollen durchgeführt und Gaststätten, Vereine etc. geschlossen werden müssen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen. Er unterstreicht, dass die CDU-Fraktion keine Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen Betreibern zulassen werde.

Herr Hasenclever fordert für die SPD-Fraktion, dass auch künftig ohne Ansehen

der Person und der Nationalität die entsprechenden Einrichtungen geprüft werden. Er bittet darum, dass ein Infopapier herausgegeben wird, um zukünftig Mißverständnisse zu vermeiden. Im Quartalsbericht sollte künftig das diskutierte Problem aufgenommen werden. Zum Schluß bittet er die Verwaltung, ein Informationsgespräch mit den betroffenen Gruppen durchzuführen, bei dem auch jeweils ein Vertreter der Fraktionen zugegen sein sollte.

Der Vorsitzende faßt zusammen:

- Der Ausschuss begrüßt ausreichende Kontrollen der Gaststätten, Vereinsheime und Spielhallen.
- Es muß auf jeden Fall eine Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Betreiber stattfinden.
- Herr Izgi möge sich auf dem kurzen Dienstweg mit Herrn Loewen bezüglich der Aufklärung der Vorkommnisse bei durchgeführten Kontrollen in Verbindung setzen.
- Die schriftliche Beantwortung der SPD-Fraktion wird mit der Niederschrift versandt (*Anlage 1*).
- Das Thema der Drucksache wird zukünftig in den Quartalsbericht aufgenommen.
- Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Versendung eines Infopapiers beauftragt (*Anlage 2*).

Auf Wunsch der SPD-Fraktion wird die Sitzung unterbrochen und ein Gast aus dem Publikum berichtet von seinen Erlebnissen bei einer durchgeführten Kontrolle in seinem Verein. Nachdem Herr Kurth und Herr Blaudzun zum Sachstand Stellung genommen haben wird die Sitzung wieder aufgenommen.

7

**Sondernutzungsgebühren-Schreiben der IG Schausteller Wuppertal e.V. vom 12.07.00
Vorlage: 1515/00**

Herr Loewen erläutert zunächst, dass das Ressort 104 und damit der Verkehrsausschuss für den Bereich der Sondernutzung zuständig ist. Die Zuständigkeit für den Bereich der Schankerlaubnis liegt im Ressort 302 und demgemäß im hiesigen Ausschuss.

Er erklärt, dass entgegen der Ausführungen der IG Schausteller Wuppertal e.V. nicht auf den Erlass von Gestattungsgebühren verzichtet wurde, sondern dass die Schankgebühr in Höhe von 700,- DM durch das Presseamt der Stadt Wuppertal auf eigenen Wunsch entrichtet wurde.

Er weist darauf hin, dass nun im Stadtmarketingausschuss geklärt werden muß, ob die Kosten rechtmäßig vom Presseamt übernommen wurden oder ob der Veranstalter für die Übernahme der entstandenen Kosten hätte aufkommen müssen.

Beschluss des Ausschusses Schutz und Ordnung vom 14.03.2001:

Der Ausschuss beschließt, die Beratung der Drs. 1515/00 – Sondernutzungsgebühren – an den Stadtmarketingausschuss zu verweisen.

8

Verschiedenes, Mitteilungen der Verwaltung

Herr Stv. Brakelmann bittet die Verwaltung um Mitteilung, wann mit der Gewährung des Zuschusses für die Feuerwache II gerechnet werden kann.

Herr Blätte teilt darauf hin mit, dass diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen.

Bartsch
Vorsitzender

Hackländer
Geschäftsbereichsleiter

Izgi
stellv. Vorsitzender

Weber
Schriftführerin

302.21

.04.01 / 67 44

Anfrage zur Ratssitzung am 02.04.2001 der PDS im Rathaus / Ratsgruppe der PDS

Anlage zu Drs. Nr.: 1025 c /01

Zu den Gaststättenbetrieben zählen alle Einrichtungen, in denen Speisen und / oder Getränke gegen Entgelt an Jedermann verabreicht werden. Hierzu gehören neben den Gaststätten üblicher Art auch ebensolche Einrichtungen auf Sportplätzen und Vereine.

Selbst wenn die Abgabe der Speisen oder der Getränke kostenlos erfolgt, kann durch eine indirekte Gewinnerzielungsabsicht ein Gaststättenbetrieb im Sinne des Gaststättengesetzes gegeben sein. Dies ist nach jüngster Auffassung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf bei einem Verein auch dann der Fall, wenn als Folge einer kostenlosen Bewirtung die spätere Vereinsmitgliedschaft erreicht werden soll (Werbeeffect).

Frage 1:

Wie viele Vereine bzw. deren Vereinslokale wurden in den letzten Monaten durchsucht, bzw. „überprüft“, wie viele davon sind Vereine mit vorwiegend Mitgliedern ausländischer Herkunft?

Antwort:

Innerhalb der letzten zwei Jahre wurden etwa 900 Gaststättenbetriebe sowie ca. 800 Spielhallen überprüft.

Beim Besuch dieser Betriebe konnten 105 Inhaber festgestellt werden, die aus einem Verein heraus einen Gaststättenbetrieb aufrechterhielten. Insgesamt mussten 95 Betriebe wegen fehlender Erlaubnisse geschlossen werden, davon wurden ca. 65 durch ausländische Vereine getragen.

Durchsuchungen haben nicht stattgefunden, da lediglich der einzelne Gaststättenbetrieb mit dessen Betreiber im Rahmen der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach den Regeln des Gaststättengesetzes überprüft wurden.

Frage 2:

*Was war der Grund der Observierungen und wer hat sie veranlasst?
Gab es richterliche Durchsuchungsbeschlüsse?*

Antwort:

Die Überprüfungen erfolgten aufgrund eigener Feststellungen und zum Teil aufgrund konkreter Hinweise aus der Bevölkerung (zB. Anwohner), konzessionierter Gaststättenbetreiber und auch aufgrund verschiedenster Artikel in den Schriften des Hotel- und Gaststättenverbandes, der "Schwarzgastronomie" stark angreift und Maßnahmen in diesem Bereich ausdrücklich wünscht und begrüßt.

Frage 3:

Trifft es zu, dass der zuständige Dezernent eine Weisung gegeben hat, alle ausländischen Vereine in Wuppertal zu observieren?

Antwort:

Eine Weisung für Gaststättenüberprüfungen ist durch den Dezernenten nicht erfolgt. Gaststättenüberprüfungen haben schon immer stattgefunden und sind als Bestandteil der Gaststättenaufsicht auch unerlässlich.

Die zuständigen Beigeordneten sind immer über diese Überprüfungen informiert gewesen und haben diese auch aufgrund der einschlägigen Gesetzeslage uneingeschränkt mitgetragen. Durchsuchungsbeschlüsse gibt es nicht und sind auch nicht notwendig, da der Gaststättenbetrieb auch ohne Durchsuchungsbeschluss nach den Vorschriften der Gaststättengesetzes überprüft werden kann.

Frage 4:

Sofern eine Überprüfung für notwendig gehalten wurde, ob die Vereine für Ihre Versammlungsstätten konzessionspflichtig sind, hätte das nicht durch schriftliche oder persönliche Konsultation mit den jeweiligen Vereinsvertretern erfolgen können?

Antwort:

Ob es sich bei dem Betreiber einer Gaststätte um eine Privatperson oder eine juristische Person handelt, kann immer erst festgestellt werden, wenn ein nicht legalisierter Betrieb vor Ort überprüft wird, weil es regelmäßig an der erforderlichen Gewerbeanmeldung für diese Betriebe mangelt und auch ansonsten auf keine andere Art festgestellt werden kann, wer der tatsächliche Betreiber einer Gaststätte ist.

Aus den genannten Gründen gibt es in allen Fällen im Vorfeld keine Ansprechpartner, denen schriftliche Hinweise oder Aufforderungen zugehen könnten.

Selbst wenn im Rahmen einer solchen Überprüfung eine Konzessionierung gefordert wird, kommen die betroffenen Gastwirte dieser Aufforderung nur selten nach. Die sofortige Schließung durch Versiegelung einer unerlaubten Gaststätte -dies hat die Erfahrung gezeigt- ist das einzige Mittel, das zum Tätigwerden des Betreibers führt.

Frage 5:

Hält es der für Schutz und Ordnung zuständige Dezernent für erforderlich, solche Überprüfungen unter Einsatz von Spürhunden und Kameratechnik vorzunehmen? Soll das in Wuppertal allgemeiner Standard werden bei der Konzessionsüberprüfung von Gaststätten, Vereine und anderen Einrichtungen?

Antwort:

Der zuständige Dezernent hält es für unbedingt erforderlich, alle im Rahmen des Gaststättengesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem Schutzzweck des Gaststättengesetzes nachzukommen. Dieses hat nämlich in erster Linie den Zweck Verbraucher, Gaststättenpersonal und Jugendliche sowie Anwohner zu schützen.

Das Gaststättengesetz enthält gerade deshalb einen Bußgeldrahmen von bis zu 10 000,- DM, was verdeutlicht, wie hoch der Gefahrengard bei eventuellen Verfehlungen in diesem Bereich vom Gesetzgeber (Gaststättengesetz von 1998) eingeschätzt wird.

Daneben bestehen Gefahren, die bei ungenehmigten Gaststätten von der Bausubstanz selbst und von unkontrolliert verabreichten Lebensmitteln ausgehen können. Zudem werden gewerblich aufgestellte Spielautomaten vorgefunden, die nach der Gewerbeordnung wegen der davon ausgehenden Suchtgefahren strengen Regelungen unterliegen.

Inwieweit die Polizei in eigener Zuständigkeit oder auch aufgrund der Ordnungspartnerschaft im Zusammenwirken mit R 302 tätig wird, kann von hier nicht abschließend beurteilt werden.

Allerdings ergibt sich für die Polizei eine originäre Zuständigkeit für Vereine nach dem Vereinsgesetz. Daneben wird die Polizei aufgrund ihres Strafverfolgungsauftrages nach der Strafprozessordnung in einer Vielzahl von Gaststätten und anderen Gewerbebetrieben tätig und führt dort auch Kontrollen durch.

In wenigen Fällen wurden einzelne Polizeibeamte vom Ressort zur Eigensicherung eingeschaltet, wenn in aufzusuchenden Betrieben aufgrund der o.g. Hinweise mit Gefahren für die Bediensteten gerechnet werden musste.

Die fotografische Dokumentation des vorgefundenen Gaststättenbetriebs dient zur Beweissicherung in verwaltungs- wie auch in amtsgerichtlichen (Bußgeldverfahren) Verfahren. Sie wird von Gerichten zur Wahrheitsfindung allgemein geschätzt und ist nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit der Strafprozessordnung und auch im Verwaltungsverfahren vorgesehen.

Im Übrigen hat das Ressort 302 in diesem Zusammenhang nicht das Ziel, Vereine, deren Mitglieder oder deren satzungsgemäße Betätigung zu überprüfen.

Im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten suchen Vertreter des Ressorts lediglich Betriebsstätten, die nahezu immer mit Gaststätten oder Automatenbetrieben gewerblich und dazu auch gelegentlich, gemessen an der Gesamtzahl der überprüften Betriebe, von Vereinen verschiedenster Nationen betrieben werden, auf.

Neben dem Verbraucherschutzgedanken soll auch eine Gleichbehandlung aller Gastwirte erreicht werden, weil sich nämlich der Gastwirt, der keine Konzession besitzt durch fehlende Erlaubnisse oder bauliche Voraussetzungen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen kann und in der Folge ein regelrechter Wettbewerb nicht mehr stattfindet. Außerdem ist zu vermuten, dass Betreiber unerlaubter

Gaststätten dem Staat ein nicht unerhebliches Steuervolumen vorenthalten. Dies wird besonders dadurch belegt, dass durch Einsichtsmöglichkeiten in verschiedenste Unterlagen erkennbar geworden ist, dass in den überprüften und unerlaubten Gaststätten Umsätze in erheblichen Masse angenommen werden können.

Hackländer

Anlage 2

**Ressort
Ordnungsaufgaben**

Wichtige Informationen über die gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht für die Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereine

Viele Vereine (z. B. Sport-, Kultur-, Garten- und Karnevalsvereine) geben in ihren Räumlichkeiten oder auf Sportplätzen Getränke und/oder Speisen an ihre Vereinsmitglieder, teilweise auch an außenstehende Personen, d. h. an Nichtmitglieder, ab.

Dies bedarf nach dem Gaststättengesetz vom 20.11.98 (BGBl I, Seite 3418) immer dann einer Erlaubnis durch das Ressort Ordnungsaufgaben, wenn mit der Abgabe der Getränke oder Speisen eine sogenannte Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht z. B., wenn die Getränke oder Speisen zu Preisen angeboten werden, die über die Selbstkosten hinaus gehen. Auch eine kostenlose Abgabe kann als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sein, die eine Erlaubnispflicht auslöst. Das ist z. B. der Fall, wenn ein oder mehrere Unterhaltungsspielgeräte vorhanden sind, mit denen Einnahmen erzielt werden, oder wenn die Vereinsmitglieder oder Gäste zur Abgabe von Spenden angeregt werden sollen.

Es kommt nicht darauf an, für wen oder für welchen Zweck der erzielte Gewinn eingesetzt wird. Auch die Verwendung der Gelder für gemeinnützige Zwecke ändert nichts an der Erlaubnispflicht.

Unerheblich ist auch, ob die Räume den Charakter bzw. die Gestaltung einer üblichen Gaststätte haben.

Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist beim Ressort Ordnungsaufgaben, Rathaus Barmen, Zimmer 383 bis 385, zu beantragen.

Sollte die Abgabe von Speisen oder Getränken nur kurzfristig aus besonderem Anlass (z. B. Vereinsjubiläum, Hauptversammlung, Turnier) vorgesehen sein, kann eine Erlaubnis für den betreffenden Zeitpunkt in einem vereinfachten Erlaubnisverfahren erteilt werden.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei der Verabreichung von Getränken oder Speisen ohne die erforderliche Erlaubnis neben der Schließung der Räumlichkeiten bedauerlicherweise auch die Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von 5 000 € droht.

Lassen Sie es bitte nicht zu derartigen behördlichen Maßnahmen kommen, sondern wenden Sie sich umgehend an das Ressort Ordnungsaufgaben, falls Sie nach den vorstehenden Ausführungen eine Erlaubnis benötigen.

Sollten Sie Zweifel haben, ob für Ihren Verein eine Erlaubnispflicht besteht, sowie für sonstige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ressorts Ordnungsaufgaben gerne zur Verfügung. Telefonisch erreichen Sie die Mitarbeiter unter den Telefonnummern 5 63-43 18, 5 63-67 28, 5 63-66 03 und 5 63-67 44. Eine persönliche Beratung in den genannten Diensträumen ist montags bis freitags jeweils zwischen 08.00 und 12.30 Uhr möglich.